

---

**51. Jahrgang** **Herausgegeben zu Meschede am 13.11.2025** **Nummer 27**

---

**HERAUSGEBER:**

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,  
Telefon: 0291/94-1451 Fax: 0291/94-26116 E-Mail: post@hochsauerlandkreis.de

**BEZUGSMÖGLICHKEITEN:**

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich.

Weiterhin wird das Amtsblatt in den Kreishäusern des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Eichholzstraße 9 und in Brilon, Am Rothaarsteig 1 sowie bei den Stadt-/Gemeindeverwaltungen abgegeben.

Das Amtsblatt wird auch im Internet zur Verfügung gestellt. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises ([www.hochsauerlandkreis.de](http://www.hochsauerlandkreis.de)) und dort unter der Rubrik „Politik und Verwaltung“ / „Amtsblätter“.

---

<b>LFD. NR.</b>	<b>INHALT</b>	<b>SEITE</b>
247	Einladung zur nächsten Sitzung des Kreistages des Hochsauerlandkreises am 21.11.2025	415
248	Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Hochsauerlandkreises zum 31.12.2024	416
249	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	426
250	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	426
251	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)	427
252	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	430
253	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	431
254	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	432
255	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	433
256	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)	434

257	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	435
258	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	436
259	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	437
260	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	438
261	Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)	439
262	Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)	439
263	Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)	440
264	Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)	441
265	Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)	441

## **247 EINLADUNG ZUR NÄCHSTEN SITZUNG DES KREISTAGES DES HOCHSAUERLANDKREISES AM 21.11.2025**

Gem. § 33 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit geltenden Fassung gebe ich hiermit bekannt, dass die nächste Sitzung des Kreistages des Hochsauerlandkreises am Freitag, dem 21.11.2025, Beginn: 13:00 Uhr, im Sitzungssaal „Sauerland“ (Raum Nr. F1) des Kreishauses, Steinstraße 27, 59872 Meschede, stattfindet.

Tagesordnung

### **I Öffentlicher Teil**

1. Begrüßung (Sitzungseröffnung) und Feststellung der ordnungsgemäß erfolgten Einladung sowie der Beschlussfähigkeit des Kreistages
2. Bestellung eines Schriftführers und eines stellvertretenden Schriftführers für den Kreistag und den Kreisausschuss für die Dauer der 11. Wahlperiode
3. Amtseinführung und Vereidigung des Landrates
4. Einführung und Verpflichtung der Kreistagsmitglieder
5. Einwohnerfragestunde gem. § 12 der Geschäftsordnung für den Kreistag
6. Annahme der Niederschrift über die Sitzung des Kreistages am 24.10.2025
7. Neufassung der Hauptsatzung des Hochsauerlandkreises
8. Neufassung der Geschäftsordnung für den Kreistag des Hochsauerlandkreises
9. Wahl der stellvertretenden Landräte
10. Einführung und Verpflichtung der stellvertretenden Landräte
11. *Bildung und Besetzung von Ausschüssen*
  - 11.1 Bildung und Besetzung des Kreisausschusses
  - 11.2 Bildung von Pflicht- und sondergesetzlichen Ausschüssen

Gemeinsamer Antrag der Kreistagsfraktionen CDU, SPD, BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN und der Gruppe FDP vom 10.11.2025
  - 11.3 Bildung von freiwilligen Ausschüssen;  
hier: Grundsatzentscheidung zur Bildung und Besetzung, Festlegung der Anzahl der Fachberater

Gemeinsamer Antrag der Kreistagsfraktionen CDU, SPD, BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN und der Gruppe FDP vom 10.11.2025
  - 11.4 Besetzung von Ausschüssen sowie des Kreispolizeibeirates
  - 11.5 Benennung der Ausschussvorsitzenden und stellvertretenden Ausschussvorsitzenden
12. Bestellung der Vertreter/innen des Kreises zur Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten in Organen, Beiräten und Ausschüssen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen (Drittorganisationen) und Entsendung von Arbeitnehmervertretungen in Aufsichtsräte
13. Änderung der Betriebssatzung des Abfallentsorgungsbetriebes (AHSK) und des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft für Abfallwirtschaft Hochsauerland mbH (GAH)
14. Änderung der Geschäftsordnung der Kommunalen Konferenz Gesundheit-, Alter und Pflege des Hochsauerlandkreises

15. Bildung der 16. Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe;  
hier: Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder sowie Wahl der Reservelisten
16. Wahl der Vertreter des Hochsauerlandkreises in den Regionalrat des Regierungsbezirks Arnsberg
17. Wahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Naturschutzbeirates
18. Zuwendungen für die Geschäftsführung der Gruppen, Fraktionen und für einzelne Kreistagsmitglieder für die 11. Wahlperiode
19. Erteilung einer Dienstreisegenehmigung für die Teilnahme an der Tagung der deutschen Sektion des Deutsch-Französischen Ausschusses des Rates der Gemeinden und Regionen Europas (RGRE) am 27.11.2025 und 28.11.2025 in Meiningen
20. Beteiligung des Hochsauerlandkreises an der Sauerländer Besucherbergwerk GmbH  
hier: Änderung des Gesellschaftsvertrages
21. Teilnahme des Hochsauerlandkreises sowie der Stadt Winterberg als Gesellschafter der Sportzentrum Winterberg Hochsauerland GmbH (SZW) am Bundesprogramm "Sanierung kommunaler Sportstätten" Projektaufruf 2025/2026  
hier: Beschluss zur Teilnahme am Projektaufruf 2025
22. Errichtung eines Technikums am Berufskolleg Berliner Platz

## **II Nichtöffentlicher Teil**

23. Vergabeangelegenheit:  
Aufstellen einer Hoch- und Mittelspannungsanlage für das Berufskolleg Meschede und die Rettungsdienstschule des Hochsauerlandkreises

Meschede, 13.11.2025

gez.  
Grosche  
Landrat

---

## **248 BEKANNTMACHUNG DES JAHRESABSCHLUSSES DES HOCHSAUERLANDKREISES ZUM 31.12.2024**

### **I. Feststellung des Jahresabschlusses des Hochsauerlandkreises zum 31.12.2024 sowie Entlastung des Landrates**

Der Kreistag des Hochsauerlandkreises hat in seiner Sitzung am 24.10.2025 gem. § 53 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2025, (GV. NRW. S. 618), in der zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2025, (GV. NRW. S. 618), in der zurzeit gültigen Fassung, den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften sowie von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rödl & Partner GmbH, Köln, testierten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 einschließlich Anhang und Lagebericht festgestellt und dem Landrat uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rödl & Partner GmbH, Köln, hat den am 22. August 2025 unterzeichneten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

### **II. Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Hochsauerlandkreises zum 31.12.2024**

Der Jahresabschluss des Hochsauerlandkreises zum 31.12.2024 wird gem. § 53 Abs. 1 KrO NRW i.V.m. § 96 Abs. 2 GO NRW hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Bilanz, die Ergebnisrechnung, die Finanzrechnung zum 31.12.2024 sowie der Bestätigungsvermerk sind auf den nachfolgenden Seiten abgedruckt.

Der vollständige Jahresabschluss zum 31.12.2024 einschließlich Anhang und Lagebericht wird ab sofort bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme im Kreishaus Meschede verfügbar gehalten. Interessentinnen und Interessenten können sich diesbezüglich an den Fachdienst „Finanzwirtschaft“ im Kreishaus, Steinstraße 27, 59872 Meschede (Zimmer 474, Herr Sellmann, Tel. 0291/94-1544) wenden. Zudem ist der Jahresabschluss im Internet unter der Adresse [www.hochsauerlandkreis.de](http://www.hochsauerlandkreis.de) im Bereich Politik und Verwaltung > Finanzen und Haushalt > Finanzen/Haushalt/Beteiligungen > Jahresabschlüsse veröffentlicht.

Meschede, 27.10.2025

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat

gez.  
Dr. Schneider

---

Hochsauerlandkreis, Meschede  
Jahresabschluss für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024  
Bilanz

## ERGEBNISRECHNUNG Jahr 2024

Kommune Gesamt: HSK GESAMT

	Ergebnis des Vorjahres	Ansatz des Haushaltsjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres				Vergleich: Ansatz / fortgeschriebener Ansatz	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: fortgeschr. Ansatz / Ist	Ermächtigungs-übertragungen in das Folgejahr
			§ 22 KomHVO Ermächtigungs-übertragungen	HHSperrre gem. § 25 Abs. 1	über-/außerplan u. Plan-umbuchungen	= Fortgeschriebener Ansatz				
			2023	2024	2024	2024				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1 Steuern und ähnliche Abgaben	1.080.817,87	1.000.000,00	0,00	0,00	0,00	1.000.000,00	0,00	1.929.300,42	929.300,42	0,00
2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen	338.050.540,01	368.663.233,00	0,00	0,00	360.215,30	369.023.448,30	360.215,30	358.066.705,27	-10.956.743,03	0,00
3 Sonstige Transfererträge	11.258.928,75	8.358.100,00	0,00	0,00	0,00	8.358.100,00	0,00	13.075.503,27	4.717.403,27	0,00
4 Öffentl.-rechtliche Leistungsentgelte	13.539.626,45	13.270.337,00	0,00	0,00	19.500,00	13.289.837,00	19.500,00	15.229.536,32	1.939.699,32	0,00
5 Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.367.095,37	1.220.222,00	0,00	0,00	12.507,14	1.232.729,14	12.507,14	1.467.084,56	234.355,42	0,00
6 Kostenerstattungen, Kostenumlagen	141.093.832,95	135.277.090,00	0,00	0,00	43.482,96	135.320.572,96	43.482,96	159.886.860,19	24.566.287,23	0,00
7 Sonstige ordentliche Erträge	9.289.393,45	7.548.767,00	0,00	0,00	16.000,00	7.564.767,00	16.000,00	8.245.815,38	681.048,38	0,00
8 Aktivierte Eigenleistungen	4.955,62	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.235,07	3.235,07	0,00
9 Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>10 Ordentliche Erträge</b>	<b>515.685.190,47</b>	<b>535.337.749,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>451.705,40</b>	<b>535.789.454,40</b>	<b>451.705,40</b>	<b>557.904.040,48</b>	<b>22.114.586,08</b>	<b>0,00</b>
11 Personalaufwendungen	-52.792.361,94	-66.167.106,00	0,00	0,00	-66.167.106,00	0,00	-61.385.073,99	4.782.032,01	0,00	
12 Versorgungsaufwendungen	-14.188.680,72	-12.254.788,00	0,00	0,00	-12.254.788,00	0,00	-16.740.285,40	-4.485.497,40	0,00	
13 Aufw. f. Sach- und Dienstleistungen	-38.273.131,38	-41.085.972,00	-895.604,47	0,00	-393.213,91	-42.374.790,38	-1.288.818,38	-41.064.428,49	1.310.361,89	-741.117,43
14 Bilanzielle Abschreibungen	-12.521.786,31	-12.430.615,00	0,00	0,00	-12.430.615,00	0,00	-12.665.273,82	-234.658,82	0,00	
15 Transferaufwendungen	-384.855.856,43	-412.790.221,00	-3.500,00	0,00	31.920,25	-412.761.800,75	28.420,25	-426.096.413,55	-13.334.612,80	-14.919,55
16 Sonstige ordentliche Aufwendungen	-11.831.173,92	-10.332.245,00	-301.526,54	0,00	-81.411,74	-10.715.183,28	-382.938,28	-14.244.461,77	-3.529.278,49	-368.042,57
<b>17 Ordentliche Aufwendungen</b>	<b>-514.462.990,70</b>	<b>-555.060.947,00</b>	<b>-1.200.631,01</b>	<b>0,00</b>	<b>-442.705,40</b>	<b>-556.704.283,41</b>	<b>-1.643.336,41</b>	<b>-572.195.937,02</b>	<b>-15.491.653,61</b>	<b>-1.124.079,55</b>
<b>18 ORIENTLICHES ERGEBNIS</b>	<b>1.222.199,77</b>	<b>-19.723.198,00</b>	<b>-1.200.631,01</b>	<b>0,00</b>	<b>9.000,00</b>	<b>-20.914.829,01</b>	<b>-1.191.631,01</b>	<b>-14.291.896,54</b>	<b>6.622.932,47</b>	<b>-1.124.079,55</b>
19 Finanzerträge	4.373.105,98	6.417.940,00	0,00	0,00	6.417.940,00	0,00	6.503.280,25	85.340,25	0,00	
20 Zinsen u. sonstige Finanzaufwendungen	-459.979,13	-402.500,00	0,00	0,00	-402.500,00	0,00	-588.632,27	-186.132,27	0,00	
<b>21 FINANZERGEBNIS</b>	<b>3.913.126,83</b>	<b>6.015.440,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>6.015.440,00</b>	<b>0,00</b>	<b>5.914.647,98</b>	<b>-100.792,02</b>	<b>0,00</b>	
<b>22 ERGEBNIS D. LFD. VERWALTUNGSTÄTIGKEIT</b>	<b>5.135.326,60</b>	<b>-13.707.758,00</b>	<b>-1.200.631,01</b>	<b>0,00</b>	<b>9.000,00</b>	<b>-14.899.389,01</b>	<b>-1.191.631,01</b>	<b>-8.377.248,56</b>	<b>6.522.140,45</b>	<b>-1.124.079,55</b>
23 Außerdordentliche Erträge	4.349.424,90	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
24 Außerdordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>25 AUBERDORDENTLICHES ERGEBNIS</b>	<b>4.349.424,90</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>26 JAHRESERGEBNIS</b>	<b>9.484.751,50</b>	<b>-13.707.758,00</b>	<b>-1.200.631,01</b>	<b>0,00</b>	<b>9.000,00</b>	<b>-14.899.389,01</b>	<b>-1.191.631,01</b>	<b>-8.377.248,56</b>	<b>6.522.140,45</b>	<b>-1.124.079,55</b>
27 Globaler Minderaufwand	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>28 JAHRESERGEBNIS nach Abzug globaler Minderaufwand</b>	<b>9.484.751,50</b>	<b>-13.707.758,00</b>	<b>-1.200.631,01</b>	<b>0,00</b>	<b>9.000,00</b>	<b>-14.899.389,01</b>	<b>-1.191.631,01</b>	<b>-8.377.248,56</b>	<b>6.522.140,45</b>	<b>-1.124.079,55</b>
<b>Nachrichtlich: Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der allgemeinen Rücklage</b>										
29 Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	143.518,00	143.518,00	0,00
30 Verrechnete Erträge bei Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
31 Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-600.610,88	-600.610,88	0,00
32 Verrechnete Aufwendungen bei Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-76.288.385,46	-76.288.385,46	0,00
33 Verrechnungssaldo	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-76.745.478,34	-76.745.478,34	0,00

**FINANZRECHNUNG Jahr 2024**
**Kommune Gesamt: HSK GESAMT HSK Gesamt**

	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich:
				Ansatz / Ist
	2023	2024	2024	2024
1	2	3	4	5
1 Steuern und ähnliche Abgaben	1.080.817,87	1.000.000,00	1.929.300,42	929.300,42
2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen	327.391.839,73	360.169.891,00	352.477.369,79	-7.692.521,21
3 Sonstige Transfereinzahlungen	11.273.099,49	8.358.100,00	12.445.546,64	4.087.446,64
4 Öffentl.-rechtliche Leistungsentgelte	11.724.817,66	13.270.337,00	14.800.693,13	1.530.356,13
5 Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.406.311,07	1.220.222,00	1.451.979,25	231.757,25
6 Kostenerstattungen, Kostenumlagen	139.305.068,41	135.273.617,00	156.183.934,15	20.910.317,15
7 Sonstige Einzahlungen	8.592.249,41	7.501.748,00	7.798.739,40	296.991,40
8 Zinsen und sonst. Finanzeinzahlungen	1.428.950,16	6.417.940,00	4.144.308,68	-2.273.631,32
<b>9 Einz. aus Ifd. Verwaltungstätigkeit</b>	<b>502.203.153,80</b>	<b>533.211.855,00</b>	<b>551.231.871,46</b>	<b>18.020.016,46</b>
10 Personalauszahlungen	-65.489.057,91	-70.711.444,00	-69.187.673,91	1.523.770,09
11 Versorgungsauszahlungen	-2.468.164,13	-2.250.000,00	-2.654.290,79	-404.290,79
12 Ausz. f. Sach- und Dienstleistungen	-36.194.287,80	-41.085.972,00	-40.408.001,19	677.970,81
13 Zinsen und sonst. Finanzauszahlungen	-400.009,41	-402.500,00	-515.022,03	-112.522,03
14 Transferauszahlungen	-385.147.596,47	-412.790.221,00	-421.647.306,76	-8.857.085,76
15 Sonstige Auszahlungen	-8.796.371,26	-9.449.252,00	-9.215.711,49	233.540,51
<b>16 Ausz. aus Ifd. Verwaltungstätigkeit</b>	<b>-498.495.486,98</b>	<b>-536.689.389,00</b>	<b>-543.628.006,17</b>	<b>-6.938.617,17</b>
<b>17 SALDO AUS LFD. VERWALTUNGSTÄTIGKEIT</b>	<b>3.707.666,82</b>	<b>-3.477.534,00</b>	<b>7.603.865,29</b>	<b>11.081.399,29</b>
18 Einz. a. Zuwendungen für Invest.	14.977.813,10	8.106.890,00	9.780.501,29	1.673.611,29
19 Einz. a. d. Veräuß. von Anlagen	43.437,60	0,00	251.102,90	251.102,90
20 Einz. a. d. Veräuß. v. Finanzanlagen	3.000.000,00	5.000.000,00	5.000.000,00	0,00
21 Einz. a. Beiträgen u. Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00
22 Sonst. Investitionseinzahlungen	50.568.765,89	0,00	83.035.003,75	83.035.003,75
<b>23 Einzahlungen a. Investitionstätigkeit</b>	<b>68.590.016,59</b>	<b>13.106.890,00</b>	<b>98.066.607,94</b>	<b>84.959.717,94</b>
24 Ausz. f. d. Erwerb v. Grundstücken	-165.276,50	-270.000,00	-269.341,41	658,59
25 Ausz. f. Baumaßnahmen	-14.986.552,06	-6.390.000,00	-9.628.532,52	-3.238.532,52
26 Ausz. f. d. Erwerb v. Anlagevermögen	-6.304.033,94	-6.829.006,00	-5.855.377,58	973.628,42
27 Ausz. f. d. Erwerb v. Finanzanlagen	-6.742.153,79	0,00	-17.167.928,66	-17.167.928,66
28 Ausz. v. aktivierbaren Zuwendungen	-593.000,00	-239.250,00	-443.201,18	-203.951,18
29 Sonstige Investitionsauszahlungen	-47.649.200,00	0,00	-66.034.380,50	-66.034.380,50
<b>30 Ausz. a. Investitionstätigkeit</b>	<b>-76.440.216,29</b>	<b>-13.728.256,00</b>	<b>-99.398.761,85</b>	<b>-85.670.505,85</b>
<b>31 SALDO A. INVESTITIONSTÄTIGKEIT</b>	<b>-7.850.199,70</b>	<b>-621.366,00</b>	<b>-1.332.153,91</b>	<b>-710.787,91</b>
<b>32 FINANZMITTELÜBERSCHUSS/FEHLBETRAG</b>	<b>-4.142.532,88</b>	<b>-4.098.900,00</b>	<b>6.271.711,38</b>	<b>10.370.611,38</b>
33 Aufnahme u. Rückflüsse v. Darlehen	5.000.000,00	0,00	0,00	0,00
34 Aufn. v. Krediten z. Liquiditätssich.	23.500.000,00	5.171.614,00	46.500.000,00	41.328.386,00
35 Tilgung u. Gewährung v. Darlehen	-2.759.593,22	-1.875.000,00	-2.554.989,23	-679.989,23
36 Tilg. v. Krediten. z. Liquiditätssich.	-23.500.000,00	0,00	-46.500.000,00	-46.500.000,00
<b>37 SALDO A. FINANZIERUNGSTÄTIGKEIT</b>	<b>2.240.406,78</b>	<b>3.296.614,00</b>	<b>-2.554.989,23</b>	<b>-5.851.603,23</b>
<b>38 ÄND. D. BEST. A. EIG. FINANZMITTELN</b>	<b>-1.902.126,10</b>	<b>-802.286,00</b>	<b>3.716.722,15</b>	<b>4.519.008,15</b>
39 Anfangsbestand an Finanzmitteln	8.256.640,37	4.813.461,35	4.813.461,35	0,00
40 Änd. d. Best. an fremd. Finanzmitteln	-1.541.052,92	0,00	-554.862,65	-554.862,65
<b>41 LIQUIDE MITTEL</b>	<b>4.813.461,35</b>	<b>4.011.175,35</b>	<b>7.975.320,85</b>	<b>3.964.145,50</b>

## 5. WIEDERGABE DES KOMMUNALEN BESTÄTIGUNGSVERMERKS UND SCHLUSSBEMERKUNG

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem als Anlagen beigefügten Jahresabschluss und dem Lagebericht des Hochsauerlandkreises für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024 den folgenden uneingeschränkten Kommunalen Bestätigungsvermerk erteilt:

"Kommunaler Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES

### *Prüfungsurteil*

Wir haben den Jahresabschluss des Hochsauerlandkreises - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilergebnisrechnungen und den Teilfinanzrechnungen für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen dem § 95 GO NRW i.V.m. der Kommunalhaushaltungsverordnung NRW und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Hochsauerlandkreises zum 31. Dezember 2024 sowie seiner Ertragslage für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024.

Gemäß § 102 Abs. 8 GO NRW erklären wir in Anlehnung an § 322 HGB, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

### *Grundlage für das Prüfungsurteil*

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB und nach § 102 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung und der Leitlinien zur Durchführung kommunaler Abschlussprüfungen des Instituts der Rechnungsprüfer (IDR) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Wirtschaftsprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres kommunalen Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind vom Hochsauerlandkreis unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

## *Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss*

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den gesetzlichen Vorschriften des § 95 GO NRW i.V.m. der Kommunalhaushaltsverordnung NRW in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Hochsauerlandkreises vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulation der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Hochsauerlandkreises zur Fortführung seiner Tätigkeit, d.h. der stetigen Erfüllung seiner Aufgaben zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Sicherung der stetigen Erfüllung seiner Aufgaben, sofern einschlägig, anzugeben.

Die für die Überwachung Verantwortlichen sind verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Hochsauerlandkreises zur Aufstellung des Jahresabschlusses.

## *Verantwortung des Wirtschaftsprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses*

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 102 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung und der Leitlinien zur Durchführung kommunaler Abschlussprüfungen vom Institut der Rechnungsprüfer (IDR) durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsysteem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems des Hochsauerlandkreises abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise Schlussfolgerungen darüber, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Hochsauerlandkreises zur Fortführung seiner Tätigkeit, d.h. der stetigen Erfüllung ihrer Aufgaben, aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse und Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Hochsauerlandkreis die stetige Aufgabenerfüllung nicht mehr ohne Inanspruchnahme finanzieller Unterstützung im Rahmen der Gewährträgerhaftung des Landes sicherstellen kann. Eine Insolvenz des Hochsauerlandkreises ist nach § 128 GO i.V.m. § 12 InsO ausgeschlossen.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Hochsauerlandkreises vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsysteem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

## SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

### VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES LAGEBERICHTS

#### Prüfungsurteil

Wir haben den Lagebericht des Hochsauerlandkreises für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigelegte Lagebericht in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung NRW und vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Hochsauerlandkreises. In allen wesentlichen Belangen steht der Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

#### *Grundlage für das Prüfungsurteil*

Wir haben unsere Prüfung des Lageberichts unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) durchgeführt.

Danach wenden wir als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Anforderungen des IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1) an. Die Berufspflichten gemäß der Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/ vereidigte Buchprüfer einschließlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit haben wir eingehalten.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

#### *Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und der für die Überwachung Verantwortlichen für den Lagebericht*

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung NRW entspricht, insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Hochsauerlandkreises vermittelt, in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften mit der Kommunalhaushaltsverordnung NRW zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können. Die für die Überwachung Verantwortlichen sind verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Hochsauerlandkreises zur Aufstellung des Lageberichts.

#### *Verantwortung des Wirtschaftsprüfers für die Prüfung des Lageberichts*

Unsere Zielsetzung ist hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Lagebericht in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung NRW entspricht.

Die Ausführungen zur Verantwortung des Wirtschaftsprüfers zur Prüfung des Jahresabschlusses gelten gleichermaßen für die Prüfung des Lageberichts mit der Ausnahme, dass wir nicht beurteilen, ob der Lagebericht die zugrunde legenden Geschäftsvorfälle so darstellt, dass er unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Hochsauerlandkreises vermittelt.

Des Weiteren führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass zukünftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Köln, den 22. August 2025

Rödl & Partner GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Quost  
Wirtschaftsprüfer

gez. Richter  
Wirtschaftsprüfer

(An dieser Stelle endet die Wiedergabe des Kommunalen Bestätigungsvermerks)"

Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei kommunalen Abschlussprüfungen (IDR PL 260).

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Kommunalen Bestätigungsvermerkes außerhalb dieses Prüfungsberichtes bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichtes in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Kommunaler Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird.

Köln, den 22. August 2025

Rödl & Partner GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Qualifiziert elektronisch signiert durch:  
Oliver Quost

E-SIGNATUR

Quost  
Wirtschaftsprüfer

Qualifiziert elektronisch signiert durch:  
Gerhard Richter

E-SIGNATUR

Richter  
Wirtschaftsprüfer

## **249 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 5 ABS. 2 DES GESETZES ÜBER DIE UMWELT-VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPG)**

**Antrag der Windpark Himmelreich GmbH & Co. KG, v.d. E & L Energie & Landwirtschaft Verwaltungs-GmbH, v.d. GF Michael Flocke auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 16 b BImSchG**

**im Stadtgebiet Marsberg**

Die Windpark Himmelreich GmbH & Co. KG, v.d. E & L Energie & Landwirtschaft Verwaltungs-GmbH, v.d. GF Michael Flocke mit Sitz in 34431 Marsberg-Meerhof, Zur Egge 17 hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, am 17.03.2025 die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage vom Typ ENERCON E-160 EP5 E3 R1 in Marsberg-Essentho in der Gemarkung Essentho, Flur 5, Flurstück 373 beantragt.

Gegenstand des Antrags ist die:

**Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage als Repowering einer Bestandsanlage**

Das Vorhaben gehört zu den unter Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen.

Weiterhin ist das Vorhaben Teil einer Windfarm und der Ziffer 1.6.2. der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zuzuordnen. Gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG ist für das Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Hierbei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien. Maßgeblich ist, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Bewertung im Rahmen einer vorgeschriebenen überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Unterlagen sowie eigener Recherchen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das Vorhaben **keine** nachteiligen Umweltauswirkungen entstehen können. Diese Bewertung stützt sich auf die vorgelegten Antragsunterlagen. Eine Beeinträchtigung der Nutzungs- und Schutzkriterien ist nicht zu erwarten. Das beantragte Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Brilon, 13.11.2025

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz  
42.40005-2025-04

Im Auftrag  
gez.  
Kraft

---

## **250 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 5 ABS. 2 DES GESETZES ÜBER DIE UMWELT-VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPG)**

**Antrag der Windpark Himmelreich GmbH & Co. KG, v.d. E & L Energie & Landwirtschaft Verwaltungs-GmbH, v.d. GF Michael Flocke auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 16 b BImSchG**

**im Stadtgebiet Marsberg**

Die Windpark Himmelreich GmbH & Co. KG, v.d. E & L Energie & Landwirtschaft Verwaltungs-GmbH, v.d. Herrn GF Michael Flocke mit Sitz in 34431 Marsberg-Meerhof, Zur Egge 17 hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, am 16.06.2025 die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum

Betrieb einer Windenergieanlage vom Typ ENERCON E-160 EP5 E3 R1 in Marsberg-Essenthö in der Gemarkung Essenthö, Flur 5, Flurstücke 207/57, 206/57, 163, 74 und 58 beantragt.

Gegenstand des Antrags ist die:

### **Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage als Repowering einer Bestandsanlage**

Das Vorhaben gehört zu den unter Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen.

Weiterhin ist das Vorhaben Teil einer Windfarm und der Ziffer 1.6.2. der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zuzuordnen. Gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG ist für das Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Hierbei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien. Maßgeblich ist, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Bewertung im Rahmen einer vorgeschriebenen überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Unterlagen sowie eigener Recherchen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das Vorhaben **keine** nachteiligen Umweltauswirkungen entstehen können. Diese Bewertung stützt sich auf die vorgelegten Antragsunterlagen. Eine Beeinträchtigung der Nutzungs- und Schutzkriterien ist nicht zu erwarten. Das beantragte Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Brilon, 13.11.2025

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz  
42.40007-2025-04

Im Auftrag  
gez.  
Kraft

---

## **251 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 10 DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BIMSCHG) I.V.M. § 21A DER 9. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (9. BIMSCHV)**

**Antrag der HochsauerlandEnergie GmbH, v.d. GF Herrn Siegfried Müller  
auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von 6 Windenergieanlagen vom Typ Vestas V172-7.2 mit einer Nabenhöhe von 175 m, einem Rotordurchmesser von 172 m, einer Gesamthöhe von 261 m und einer Nennleistung von je 7.200 kW (WEA 1 - WEA 6)**

**im Stadtgebiet Meschede**

### **-Erteilung der Genehmigung-**

Der Hochsauerlandkreis hat, als zuständige Genehmigungsbehörde, der HochsauerlandEnergie GmbH, v.d. GF Herrn Siegfried Müller, Auf'm Brinke 11, 59872 Meschede auf ihren Antrag vom 31.03.2025 die Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von 6 Windenergieanlagen vom Typ Vestas V172-7.2 mit einer Nabenhöhe von 175 m, einem Rotordurchmesser von 172 m, einer Gesamthöhe von 261 m und einer Nennleistung von je 7.200 kW (WEA 1 - WEA 6) in der Gemarkung Calle, Flur 21, Flurstücke 3, 4, 6, 7, 8, 20, 22, 23, 46, 50, Flur 22, Flurstücke 11, 12, 14, 16, 29, 33, Flur 35, Flurstücke 7, 8, 9, 18, 23, 24, 25, 26, 31 am 06.10.2025 erteilt.

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Die Genehmigung wird im nachstehend aufgeführten Umfang entsprechend den Antragsunterlagen, die verbindlicher Bestandteil der Genehmigung sind, wie folgt erteilt:

**Errichtung und Betrieb von sechs Windenergieanlagen einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV mit folgenden Kenndaten:**

**Bezeichnung:** **WEA 1**  
**Typ:** Vestas V 172  
**Anlagen-Nr.:** 8194909.1  
**Nennleistung [kW]:** 7.200  
**Nabenhöhe [m]:** 175  
**Rotordurchmesser [m]:** 172  
**Gesamthöhe [m]:** 261  
**Gemarkung:** Calle  
**Flur:** 21  
**Flurstücke:** 3, 4, 6, 7, 8 und 46

**Bezeichnung:** **WEA 2**  
**Typ:** Vestas V 172  
**Anlagen-Nr.:** 8194909.2  
**Nennleistung [kW]:** 7.200  
**Nabenhöhe [m]:** 175  
**Rotordurchmesser [m]:** 172  
**Gesamthöhe [m]:** 261  
**Gemarkung:** Calle  
**Flur:** 21  
**Flurstücke:** 20, 22, 23 und 50

**Bezeichnung:** **WEA 3**  
**Typ:** Vestas V 172  
**Anlagen-Nr.:** 8194909.3  
**Nennleistung [kW]:** 7.200  
**Nabenhöhe [m]:** 175  
**Rotordurchmesser [m]:** 172  
**Gesamthöhe [m]:** 261  
**Gemarkung:** Calle  
**Flur:** 22  
**Flurstücke:** 11, 12, 13 und 14

**Bezeichnung:** **WEA 4**  
**Typ:** Vestas V 172  
**Anlagen-Nr.:** 8194909.41  
**Nennleistung [kW]:** 7.200  
**Nabenhöhe [m]:** 175  
**Rotordurchmesser [m]:** 172  
**Gesamthöhe [m]:** 261  
**Gemarkung:** Calle  
**Flur:** 22  
**Flurstücke:** 16, 29 und 33

**Bezeichnung:** **WEA 5**  
**Typ:** Vestas V 172  
**Anlagen-Nr.:** 8194910.1  
**Nennleistung [kW]:** 7.200  
**Nabenhöhe [m]:** 175  
**Rotordurchmesser [m]:** 172  
**Gesamthöhe [m]:** 261  
**Gemarkung:** Calle  
**Flur:** 35  
**Flurstücke:** 7, 8, 18 und 31

**Bezeichnung:** **WEA 6**  
**Typ:** Vestas V 172  
**Anlagen-Nr.:** 8194910.2  
**Nennleistung [kW]:** 7.200  
**Nabenhöhe [m]:** 175  
**Rotordurchmesser [m]:** 172  
**Gesamthöhe [m]:** 261  
**Gemarkung:** Calle  
**Flur:** 35  
**Flurstücke:** 9, 23, 24, 25 und 26

#### **Eingeschlossene Genehmigungen**

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende Entscheidungen ein:

- die Baugenehmigung und
- Zustimmung gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG
- Forstrechtliche Genehmigung nach § 9 Abs. 1 BWaldG und §§ 40, 39 LFoG

#### **Nebenbestimmungen**

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, zum Baurecht und zum Brandschutz, zum Natur- und Artenschutz, zu Belangen des Arbeitsschutzes, zum Gewässerschutz, zur Flugsicherung, zum Straßen- und Wegericht sowie zur Forstwirtschaft.

Die Entscheidung über den Antrag wird hiermit gem. § 10 Abs. 8 BImSchG i.V.m. § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid kann auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises (<https://www.hochsauerlandkreis.de/hochsauerlandkreis/buergerservice/bauen/wohnen/kataster/bekanntmachung-oeff>) in der Zeit vom **14.11.2025** bis zum **27.11.2025** eingesehen werden.

Auf Verlangen wird Ihnen eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt um auch den Belangen von Personen Rechnung zu tragen, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben. Die Auslegungsfrist verlängert sich hierdurch nicht. Wenden Sie sich hierzu bitte an die Genehmigungsbehörde per E-Mail an [immissionsschutz@hochsauerlandkreis.de](mailto:immissionsschutz@hochsauerlandkreis.de), telefonisch unter 02961/943306 oder schriftlich an folgende Adresse: Hochsauerlandkreis, FD 42, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid Dritten gegenüber, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen den Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen der Bescheid zugestellt wurde
- beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erheben.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden (§ 63 Abs. 2 S. 1 BImSchG).

Brilon, 13.11.2025

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz  
Az: 42.40182-2025-04

Im Auftrag  
gez.  
Kraft

---

## **252 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 5 ABS. 2 DES GESETZES ÜBER DIE UMWELT-VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPG)**

**Antrag der Naturwerk Windenergie GmbH  
auf Erteilung eines Vorbescheides gem. § 9 Abs. 1a BImSchG**  
**im Stadtgebiet Sundern**

Die Naturwerk Windenergie GmbH, v. d. GF Christian Morawietz mit Sitz in 45699 Herten hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, am 23.06.2025 die Erteilung eines Vorbescheides gem. § 9 Abs. 1a BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen (WEA 1 bis WEA 4) vom Typ Nordex N175-6.8 MW in Sundern in der Gemarkung Endorf, Flur 10, Flurstücke 165, 12, 103, 79, 47 und 50 beantragt.

**Gegenstand des Antrags sind die Fragestellungen, ob dem Vorhaben die Regelungen der TA Lärm oder die Regelungen der WKA-Schattenwurfhinweise entgegenstehen.**

Das Vorhaben gehört zu den unter Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen.

Das Vorhaben fällt unter Nr. 1.6.3 der Anlage 1 UVPG.

Gem. § 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG ist für das Neuvorhaben eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Bezogen auf die Schall- und Schattenwurfermissionen entstehen durch das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage wird daher entschieden, dass keine UVP-Pflicht für das geplante Vorhaben im Rahmen des Vorbescheids besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Brilon, 13.11.2025

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz  
42.40358-2025-04

Im Auftrag  
gez.  
Kraft

---

## 253 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 5 ABS. 2 DES GESETZES ÜBER DIE UMWELT-VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPG)

**Antrag der Verbund Green Power Deutschland GmbH, v.d. GF Dörte Zink  
auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 4 BImSchG**

**im Stadtgebiet Arnsberg**

Die Verbund Green Power Deutschland GmbH, v.d. GF Dörte Zink mit Sitz in 10785 Berlin hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, am 24.06.2025 die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage (WEA 3) in Arnsberg - Niedereimer, auf dem Flurstück 247, in der Flur 2 in der Gemarkung Niedereimer beantragt.

Gegenstand des Antrags ist die:

**Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA 3) des Typs Nordex N163/6.X mit einer Nabenhöhe von 164 m, einem Rotordurchmesser von 163 m, einer Gesamthöhe von 245,5 m und einer Nennleistung von 7.000 kW**

Für das Vorhaben liegt ein Vorbescheid nach § 9 BImSchG vor, in dem die planungsrechtliche Zulässigkeit (u. a. Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) sowie die Einhaltung der Betreiberpflichten hinsichtlich vorhabenbedingten Auswirkungen durch Schall und periodischen Schattenwurf geprüft worden sind.

Das Vorhaben gehört zu den unter Ziffern 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) genannten Anlagen.

Weiterhin ist das Vorhaben Teil einer Windfarm und der Ziffer 1.6.3. der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zuzuordnen. Gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 3 UVPG i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG ist eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen.

Diese Schutzkriterien wurden hinsichtlich des geplanten Vorhabens durch die Untere Immissionsschutzbehörde mit Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises geprüft

Nach der fachlichen Einschätzung der Unteren Immissionsschutzbehörde i. V. m. der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) sind durch das geplante Vorhaben anhand der vorgelegten umfangreichen Antragsunterlagen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien zu erwarten. Somit wird nach Prüfung der Sach- und Rechtslage entschieden, dass das geplante Vorhaben **keine** UVP-Pflicht auslöst.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Brilon, 13.11.2025

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz  
42.40366-2025-04

Im Auftrag  
gez.  
Kraft

## **254 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 5 ABS. 2 DES GESETZES ÜBER DIE UMWELT-VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPG)**

**Antrag der Baumke eGbR  
auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 4 BImSchG**

**im Stadtgebiet Schmallenberg**

Die Baumke eGbR, v.d. Herrn Andreas Brasse mit Sitz in 59469 Ense hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, am 20.08.2025 die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage (WEA 3) des Typs Nordex N163/6.X in Schmallenberg in der Gemarkung Berghausen beantragt.

Gegenstand des Antrags ist die:

**Errichtung und der Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA 3) des Typs Nordex N163/6.X mit einer Nabenhöhe von 164 m, einem Rotordurchmesser von 163 m, einer Gesamthöhe von 245,5 m und einer Nennleistung von 7.000 kW**

Das Vorhaben gehört zu den unter Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen.

Das Vorhaben ist Teil einer Windfarm (insgesamt 5 WEA) i.S.d. § 2 Abs. 5 UVPG und der Ziffer 1.6.3 der Anlage 1 UVPG zuzuordnen.

Gem. § 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG ist für das Neuvorhaben eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Diese Schutzkriterien wurden hinsichtlich des geplanten Vorhabens durch die Untere Immissionsschutzbehörde mit Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde, der Unteren Wasserbehörde und der Unteren Abfallbehörde des Hochsauerlandkreises geprüft.

Nach der fachlichen Einschätzung der Unteren Immissionsschutzbehörde i. V. m. der Unteren Naturschutzbehörde (UNB), der Unteren Wasserbehörde und der Unteren Abfallbehörde sind durch das geplante Vorhaben anhand der vorgelegten umfangreichen Antragsunterlagen **keine** erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien zu erwarten.

Somit wird nach Prüfung der Sach- und Rechtslage entschieden, dass das geplante Vorhaben **keine** UVP-Pflicht auslöst.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Brilon, 13.11.2025

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz  
42.40460-2025-04

Im Auftrag  
gez.  
Kraft

## **255 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 5 ABS. 2 DES GESETZES ÜBER DIE UMWELT-VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPG)**

**Antrag der Baumke eGbR  
auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 4 BImSchG**

**im Stadtgebiet Schmallenberg**

Die Baumke eGbR, v.d. Herrn Andreas Brasse mit Sitz in 59469 Ense hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, am 20.08.2025 die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage (WEA 4) des Typs Nordex N149/5.X in Schmallenberg in der Gemarkung Wormbach beantragt.

Gegenstand des Antrags ist die:

**Errichtung und der Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA 4) des Typs Nordex N149/5.X mit einer Nabenhöhe von 164 m, einem Rotordurchmesser von 149 m, einer Gesamthöhe von 238,60 m und einer Nennleistung von 5.700 kW**

Das Vorhaben gehört zu den unter Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen.

Das Vorhaben ist Teil einer Windfarm (insgesamt 5 WEA) i.S.d. § 2 Abs. 5 UVPG und der Ziffer 1.6.3 der Anlage 1 UVPG zuzuordnen.

Gem. § 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG ist für das Neuvorhaben eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Diese Schutzkriterien wurden hinsichtlich des geplanten Vorhabens durch die Untere Immissionsschutzbehörde mit Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde, der Unteren Wasserbehörde und der Unteren Abfallbehörde des Hochsauerlandkreises geprüft.

Nach der fachlichen Einschätzung der Unteren Immissionsschutzbehörde i. V. m. der Unteren Naturschutzbehörde (UNB), der Unteren Wasserbehörde und der Unteren Abfallbehörde sind durch das geplante Vorhaben anhand der vorgelegten umfangreichen Antragsunterlagen **keine** erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien zu erwarten.

Somit wird nach Prüfung der Sach- und Rechtslage entschieden, dass das geplante Vorhaben **keine** UVP-Pflicht auslöst.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Brilon, 13.11.2025

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz  
42.40461-2025-04

Im Auftrag  
gez.  
Kraft

## **256 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 10 DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BIMSchG) I.V.M. § 21A DER 9. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (9. BIMSchV)**

**Antrag der Windpark Himmelreich GmbH & Co. KG, v.d. E&L Energie & Landwirtschaft Verwaltungs-GmbH, v.d. GF Michael Flocke auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage (HR13) vom Typ Enercon E-160 EP5 E3 R1 mit einer Nabenhöhe von 166,60 m, einem Rotordurchmesser von 160 m, einer Gesamthöhe von 246,60 m und einer Nennleistung von 5.560 kW**

**im Stadtgebiet Marsberg**

### **-Erteilung der Genehmigung-**

Der Hochsauerlandkreis hat, als zuständige Genehmigungsbehörde, der Windpark Himmelreich GmbH & Co. KG, v.d. E&L Energie & Landwirtschaft Verwaltungs-GmbH, v.d. GF Michael Flocke, Zur Egge 17, 34431 Marsberg auf ihren Antrag vom 18.03.2025 die Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage (HR13) vom Typ Enercon E-160 EP5 E3 R1 mit einer Nabenhöhe von 166,60 m, einem Rotordurchmesser von 160 m, einer Gesamthöhe von 246,60 m und einer Nennleistung von 5.560 kW in der Gemarkung Oesdorf, Flur 6, Flurstücke 181, 182, 183, 180 und 187 am 06.10.2025 erteilt.

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Die Genehmigung wird im nachstehend aufgeführten Umfang entsprechend den Antragsunterlagen, die verbindlicher Bestandteil der Genehmigung sind, wie folgt erteilt:

**Errichtung und Betrieb von einer Windenergieanlage einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV mit folgenden Kenndaten:**

<b>Bezeichnung:</b>	<b>HR 13</b>
<b>Typ:</b>	Enercon E-160 EP5 E3 R1
<b>Anlagen-Nr.:</b>	8195140.1
<b>Nennleistung [kW]:</b>	5.560
<b>Nabenhöhe [m]:</b>	166,6
<b>Rotordurchmesser [m]:</b>	160
<b>Gesamthöhe [m]:</b>	246,6
<b>Gemarkung:</b>	Oesdorf
<b>Flur:</b>	6
<b>Flurstücke:</b>	181, 180, 182, 183 und 187

### **Eingeschlossene Genehmigungen**

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende Entscheidungen ein:

- die Baugenehmigung und
- Zustimmung gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG

### **Nebenbestimmungen**

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, zum Baurecht und zum Brandschutz, zum Arbeitsschutz, zum Natur- und Artenschutz, zur Flugsicherung, zur Geologie und zum Straßen- und Wegerecht.

Die Entscheidung über den Antrag wird hiermit auf Antrag gem. § 10 Abs. 8 BImSchG i.V.m. § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid kann auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises (<https://www.hochsauerlandkreis.de/hochsauerlandkreis/buergerservice/bauen/wohnen/kataster/bekanntmachung-oeff>) in der Zeit vom **14.11.2025** bis zum **27.11.2025** eingesehen werden.

Auf Verlangen wird Ihnen eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt um auch den Belangen von Personen Rechnung zu tragen, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet

haben. Die Auslegungsfrist verlängert sich hierdurch nicht. Wenden Sie sich hierzu bitte an die Genehmigungsbehörde per E-Mail an [immissionsschutz@hochsauerlandkreis.de](mailto:immissionsschutz@hochsauerlandkreis.de), telefonisch unter 02961/943306 oder schriftlich an folgende Adresse: Hochsauerlandkreis, FD 42, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid Dritten gegenüber, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen den Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen der Bescheid zugestellt wurde
- beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erheben.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden (§ 63 Abs. 2 S. 1 BImSchG).

Brilon, 13.11.2025

Hochsauerlandkreis

Der Landrat

Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz

Az: 42.40464-2025-04

Im Auftrag

gez.

Kraft

---

## **257 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 5 ABS. 2 DES GESETZES ÜBER DIE UMWELT-VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPG)**

Die NATURWERK Windenergie GmbH, v.d. GF Herrn Christian Morawietz mit Sitz in 45699 Herten hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, am 25.09.2025 einen Antrag auf Vorbescheid gem. § 9 Abs. 1 BImSchG für fünf WEA des Typs Nordex N175 – 6.8 MW mit einer Nabenhöhe von 179 m, einem Rotordurchmesser von 175 m, einer Gesamthöhe von 267 m und einer Nennleistung von je 6.800 kW (WEA 01 bis 04 und WEA 06) gestellt. Antragsgegenstand: Privilegierung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB und im Falle einer negativen Entscheidung zu der v. g. Fragestellung ob das Vorhaben gem. § 35 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 249 Abs. 2 BauGB als sonstiges Vorhaben zulässig ist. Die geplanten Anlagen sollen auf folgenden Grundstücken errichtet werden:

<b>Bezeichnung</b>	<b>Anlagen-Nr.</b>	<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstück</b>
WEA 01 - Nordex N175 – 6.8 MW	8194960.1	Reiste	14	54
WEA 02 - Nordex N175 – 6.8 MW	8194960.2	Reiste	15	24
WEA 03 - Nordex N175 – 6.8 MW	8194960.3	Reiste	15	40
WEA 04 - Nordex N175 – 6.8 MW	8194960.4	Rarbach	5	10
WEA 06 - Nordex N175 – 6.8 MW	8194960.5	Reiste	16	25

Das Vorhaben gehört zu den unter Ziffer des Anhanges 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen.

Die beantragten WEA bilden eine Windfarm im Sinne des § 2 Abs. 5 UVPG. Eine Windfarm von 3 bis weniger als 6 Windenergieanlagen ist unter der Nr. 1.6.3 Spalte 2 der Anlage 1 des UVPG genannten Vorhaben mit einem „S“ (standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls) gekennzeichnet.

Im Rahmen des Verfahrens nach § 9 Abs. 1 BImSchG soll durch Antrag auf Vorbescheid über einzelne Genehmigungsvoraussetzungen sowie über den Standort der Anlage entschieden werden, sofern die Auswirkungen der geplanten Anlage ausreichend beurteilt werden können und ein berechtigtes Interesse an der Erteilung eines Vorbescheides besteht.

Die Bewertung wurde anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgenommen, um die überschlägige Vorausschau und die Prüfinhalte erheblicher negativer Umweltauswirkungen abzuschätzen.

Nach fachlicher Einschätzung sind durch das geplante Vorhaben keine erheblichen und nachhaltigen Umweltauswirkungen auf die in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien zu erwarten.

Das beantragte Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG.

Die gem. § 5 Abs. 2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Brilon, 13.11.2025

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz  
42.40469-2024-04

Im Auftrag  
gez.  
Kraft

---

## 258 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 5 ABS. 2 DES GESETZES ÜBER DIE UMWELT-VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPG)

Die NATURWERK Windenergie GmbH v.d. GF Herrn Christian Morawietz mit Sitz in 45699 Herten hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, gem. § 1 Abs. 2 Nr. 3 Abs. 3 ZuStVO NRW, mit Datum vom 25.09.2025 einen Antrag auf Vorbescheid gem. § 9 Abs. 1 BImSchG für 3 WEA vom Typ Nordex N175 – 6.8 MW mit einer Nabenhöhe von 179 m, einem Rotordurchmesser von 175 m, einer Gesamthöhe von 267 m und einer Nennleistung von je 6.800 kW eingereicht. Antragsgegenstand: Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB und im Falle einer negativen Entscheidung zu der v. g. Fragestellung ob das Vorhaben gem. § 35 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 249 Abs. 2 BauGB als sonstiges Vorhaben zulässig ist. Die geplanten Anlagen sollen auf folgenden Grundstücken errichtet werden:

Bezeichnung	Anlagen-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück
WEA 01 – Nordex N175 – 6.8 MW	8194964.1	Rarbach	11	7
WEA 07 – Nordex N175 – 6.8 MW	8194964.2	Rarbach	12	30
WEA 08 – Nordex N175 – 6.8 MW	8194964.3	Dorlar	5	17

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften – Verfahrensart „V“.

Die beantragten WEA 1, 7 und 8 bilden eine Windfarm im Sinne des § 2 Abs. 5 UVPG. Eine Windfarm von 3 bis weniger als 6 Windenergieanlagen ist unter der Nr. 1.6.3 Spalte 2 der Anlage 1 des UVPG genannten Vorhaben mit einem „S“ (standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls) gekennzeichnet.

Im Rahmen des Verfahrens nach § 9 Abs. 1 BImSchG soll durch Antrag auf Vorbescheid über einzelne Genehmigungsvoraussetzungen sowie über den Standort der Anlage entschieden werden, sofern die Auswirkungen der geplanten Anlage ausreichend beurteilt werden können und ein berechtigtes Interesse an der Erteilung eines Vorbescheides besteht.

Die Bewertung wurde anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgenommen, um die überschlägige Vorausschau und die Prüfinhalte erheblicher negativer Umweltauswirkungen abzuschätzen.

Nach fachlicher Einschätzung sind durch das geplante Vorhaben keine erheblichen und nachhaltigen Umweltauswirkungen auf die in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien zu erwarten.

Das beantragte Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG.

Die gem. § 5 Abs. 2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Brilon, 13.11.2025

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz  
42.40473-2024-04

Im Auftrag  
gez.  
Kraft

---

## **259 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 5 ABS. 2 DES GESETZES ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPG)**

**Antrag der Naturwerk Windenergie GmbH  
auf Erteilung eines Vorbescheides gem. § 9 Abs. 1 BImSchG**

**im Stadtgebiet Sundern**

Die Naturwerk Windenergie GmbH, v. d. GF Christian Morawietz mit Sitz in 45699 Herten hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, am 15.10.2024 die Erteilung eines Vorbescheides gem. § 9 Abs. 1 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen vom Typ Nordex N175 – 6.8 MW in Sundern in den Gemarkungen Linnepe und Endorf beantragt.

Gegenstand des Antrags ist die:

**Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB; falls nein, Zulässigkeit des Vorhabens nach § 35 Abs. 2 i.V.m. § 249 Abs. 2 BauGB**

Das Vorhaben gehört zu den unter Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen.

Das Vorhaben ist der Ziffer 1.6.3 der Anlage 1 UVPG zuzuordnen.

Gem. § 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG ist für das Neuvorhaben eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Die Schutzkriterien wurden hinsichtlich des geplanten Vorhabens durch die Untere Immissionsschutzbehörde mit Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde, der Unteren Wasserbehörde und der Unteren Abfallbehörde des Hochsauerlandkreises geprüft.

Nach der fachlichen Einschätzung der Unteren Immissionsschutzbehörde i. V. m. der Unteren Naturschutzbehörde (UNB), der Unteren Wasserbehörde und der Unteren Abfallbehörde sind durch das geplante Vorhaben

anhand der vorgelegten umfangreichen Antragsunterlagen **keine** erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien zu erwarten.

Somit wird nach Prüfung der Sach- und Rechtslage entschieden, dass das geplante Vorhaben **keine** UVP-Pflicht auslöst.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Brilon, 13.11.2025

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz  
42.40555-2024-04

Im Auftrag  
gez.  
Kraft

---

## 260 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 5 ABS. 2 DES GESETZES ÜBER DIE UMWELT-VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPG)

**Antrag der PHILMA VENTUS GmbH & Co. KG, v. d. PHILMA VENTUS Verwaltungsgesellschaft mbH, v. d. GF Hubertus Jakobi auf Erteilung eines Vorbescheides gem. § 9 Abs. 1 BImSchG**

**im Stadtgebiet Brilon**

Die PHILMA VENTUS GmbH & Co. KG, v. d. PHILMA VENTUS Verwaltungsgesellschaft mbH, v. d. GF Hubertus Jakobi mit Sitz in 59929 Brilon, Derkere Straße 28 hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, am 16.12.2024 die Erteilung eines Vorbescheides gem. § 9 Abs. 1 BImSchG in Brilon, auf dem Flurstücken 25, 117, 60/43, 107, 21, 49/24 und 23, in der Flur 23 in der Gemarkung Brilon beantragt.

Gegenstand des Antrags ist die:

**bauplanungsrechtliche Zulässigkeit nach § 35 Abs. 2 BauGB und Erfüllung der Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG hinsichtlich Schall- und Schattenwurfimmissionen**

Das Vorhaben gehört zu den unter Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen.

Weiterhin ist das Vorhaben Teil einer Windfarm und der Ziffer 1.6.2. der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zuzuordnen. Gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 2 UVPG i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG ist eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Besteht eine Windfarm aus WEA innerhalb und außerhalb von Windenergiegebieten, so ist für die außerhalb stehenden WEA eine UVP(-Vorprüfung) unter Berücksichtigung der innerhalb stehenden WEA als materielle Vor- bzw. kumulierende Belastung durchzuführen. Nach der Regelung des § 6 WindBG entfällt für WEA innerhalb von Windenergiegebieten (nur) die UVP(-Vorprüfungspflicht), so dass sie zwar nicht unmittelbarer Prüfgegenstand (sondern nur materielle Vorbelastung), aber weiterhin Teil der Windfarm und somit auf die Schwellenwerte der Anlage 1 des UVPG anzurechnen sind.

Nach der fachlichen Einschätzung der Unteren Immissionsschutzbehörde i. V. m. dem Fachdienst Abfallwirtschaft und Bodenschutz, der Unteren Naturschutzbehörde und dem Landesbetrieb Wald & Holz NRW – Regionalforstamt Soest-Sauerland - sind durch das geplante Vorhaben anhand der vorgelegten umfangreichen Antragsunterlagen **keine** erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien zu erwarten. Das beantragte Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Brilon, 13.11.2025

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz  
42.40719-2024-04

Im Auftrag  
gez.  
Kraft

---

## **261 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. § 10 DES VERWALTUNGZUSTELLUNGSGESETZES FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ - LZG NRW)**

Der nachstehend bezeichnete Bußgeldbescheid wird hiermit für den Hochsauerlandkreis, Fachdienst 34 - Verkehrsordnungswidrigkeiten, Eichholzstr. 11, 59821 Arnsberg, öffentlich zugestellt.

Bußgeldbescheid vom **01.09.2025**  
Aktenzeichen **34/H08/552832632-31**

Bußgeldverfahren gegen **Michel, Mario**  
zuletzt wohnhaft: **59759 Arnsberg, Holzener Weg 35**

Die Zustellung erfolgt gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 i.V.m. § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26. August 1999 i.V.m. § 19 der Hauptsatzung des Hochsauerlandkreises vom 10. Dezember 2009 in der jeweils geltenden Fassung.

Der Bußgeldbescheid kann in der vorgenannten Dienststelle, im Raum 734, zu den Sprechzeiten:

Mo.-Do.	08.30 - 12.00 Uhr
Mo., Mi., Do.	14.00 - 15.30 Uhr
Fr.	08.30 - 13.00 Uhr
Di.	14.00 - 17.00 Uhr

in Empfang genommen werden.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung setzt Fristen in Gang, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Arnsberg, 03.11.2025

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
Fachdienst 34 – Verkehrsordnungswidrigkeiten

Im Auftrag  
gez.  
Kropf

---

## **262 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. § 10 DES VERWALTUNGZUSTELLUNGSGESETZES FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ - LZG NRW)**

Frau Ida Martina Petrosino, geb. 14.11.1997, zuletzt wohnhaft in 59755 Arnsberg, Schillerstraße 87, jetzt unbekannten Aufenthaltes, ist die Ordnungsverfügung über die zwangsweise Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges mit dem amtlichen Kennzeichen HSK FC964 wegen fehlenden Versicherungsschutzes durch den Landrat des Hochsauerlandkreises vom 28.10.2025 zuzustellen (Az.: 33/36.HSK FC964).

Wegen des unbekannten Aufenthaltes der Betroffenen und fehlender Möglichkeit der Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher öffentliche Zustellung erforderlich.

Die Ordnungsverfügung liegt bei meinem Straßenverkehrsamt in 59872 Meschede, Steinstr. 27, Zimmer 190, zur Entgegennahme bereit.

Die Ordnungsverfügung gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises zwei Wochen verstrichen sind.

Gegen die Ordnungsverfügung des Landrates des Hochsauerlandkreises vom 28.10.2025 kann vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/ in der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Meschede, 04.11.2025

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
Fachdienst 33 Straßenverkehrsamt  
- Zulassungsstelle -  
Az.: 33/36.HSK FC964

Im Auftrag  
gez.  
Wahle

---

## **263 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. § 10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ - LZG NRW)**

Frau Oleksandra Kudrikova, zuletzt wohnhaft in 34431 Marsberg, Kasseler Str. 56 jetzt unbekannten Aufenthaltes, ist der Ablehnungsbescheid über die Unterhaltsvorschussleistungen wegen fehlender Voraussetzungen durch den Landrat des Hochsauerlandkreises vom 11.11.2025 zuzustellen (Az.: 27 51 10 50 9113 L).

Wegen des unbekannten Aufenthaltes der Betroffenen und fehlender Möglichkeit der Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher öffentliche Zustellung erforderlich.

Der Ablehnungsbescheid liegt im Sachgebiet 26/5 in 59872 Meschede, Steinstr. 27, Zimmer 246, zur Entgegennahme bereit.

Der Ablehnungsbescheid gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises zwei Wochen verstrichen sind.

Gegen den Ablehnungsbescheid kann innerhalb eines Monats, nachdem der Bescheid bekannt gegeben wurde, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch muss beim Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstr.27, 59872 Meschede schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift erklärt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verhalten dem Beteiligten selbst zugerechnet werden.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: post@hochsauerlandkreis.de-mail.de.

Meschede, 11.11.2025

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
Fachdienst 26/5  
- Unterhaltsvorschuss -  
Az.: 27 51 10 50 9113 L

Im Auftrag  
gez.  
Potthoff

---

## **264 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. § 10 DES VERWALTUNGZUSTELLUNGSGESETZES FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ - LZG NRW)**

Frau Anna Protsak, zuletzt wohnhaft in 59929 Brilon, Unterm Warenberg 2 jetzt unbekannten Aufenthaltes, ist der Ablehnungsbescheid über die Unterhaltsvorschussleistungen wegen fehlender Voraussetzungen durch den Landrat des Hochsauerlandkreises vom 11.11.2025 zuzustellen (Az.: 27 51 10 50 8864 L).

Wegen des unbekannten Aufenthaltes der Betroffenen und fehlender Möglichkeit der Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher öffentliche Zustellung erforderlich.

Der Ablehnungsbescheid liegt im Sachgebiet 26/5 in 59872 Meschede, Steinstr. 27, Zimmer 246, zur Entgegennahme bereit.

Der Ablehnungsbescheid gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises zwei Wochen verstrichen sind.

Gegen den Ablehnungsbescheid kann innerhalb eines Monats, nachdem der Bescheid bekannt gegeben wurde, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch muss beim Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstr.27, 59872 Meschede schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift erklärt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verhalten dem Beteiligten selbst zugerechnet werden.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: post@hochsauerlandkreis.de-mail.de.

Meschede, 11.11.2025

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
Fachdienst 26/5  
- Unterhaltsvorschuss -  
Az.: 27 51 10 50 8864 L

Im Auftrag  
gez.  
Potthoff

---

## **265 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. § 10 DES VERWALTUNGZUSTELLUNGSGESETZES FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ - LZG NRW)**

Herrn Velat Bugdayci, geb. 01.03.1992, zuletzt wohnhaft in 59757 Arnsberg, Vom-Stein-Straße 21, jetzt unbekannten Aufenthaltes, ist die Ordnungsverfügung über die zwangsweise Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges HSK RG221 wegen Nichtzahlung fälliger Kraftfahrzeugsteuern durch den Landrat des Hochsauerlandkreises vom 11.11.2025 zuzustellen (Az.: 33/36.HSK RG221).

Wegen des unbekannten Aufenthaltes des Betroffenen und fehlender Möglichkeit der Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher öffentliche Zustellung erforderlich.

Die Ordnungsverfügung liegt bei meinem Straßenverkehrsamt in 59872 Meschede, Steinstr. 27, Zimmer 190, zur Entgegennahme bereit.

Die Ordnungsverfügung gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises zwei Wochen verstrichen sind.

Gegen die Ordnungsverfügung des Landrates des Hochsauerlandkreises vom 11.11.2025 kann vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/ in der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Meschede, 11.11.2025

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
Fachdienst 33 Straßenverkehrsamt  
- Zulassungsstelle -  
Az.: 33/36.HSK RG221

Im Auftrag  
gez.  
Wahle

---